

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) und des § 6 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat am 13.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Koblenz vom 21.12.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Umbettungen von Aschen aus Naturwiesengrabstätten und Baumgrabstätten sind ausgeschlossen.“

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Naturwiesengrabstätten,
- g) Baumgrabstätten,
- h) Ehrengrabstätten.

3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe d) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Buchstaben „e) Naturwiesengrabstätten,“ und „f) Baumgrabstätten.“ angefügt.

4. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Naturwiesengrabstätten und Baumgrabstätten entfällt das Raster.“

5. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Naturwiesenbestattung

- 1) Bei Naturwiesenbestattungen werden die Urnen in einem naturbelassenen Wiesengrundstück außerhalb der gestalteten Flächen des Bezirksfriedhofes Metternich beigesetzt. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen. Pflege und Gestaltung der einheitlichen Wiesenfläche obliegen allein der Friedhofsverwaltung.
- 2) Bei einer Naturwiesenbestattung wird erst im Todesfalle die Aschegrabstätte für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Eine

namentliche Kennzeichnung, die Ablage jeglichen Grabschmuckes sowie die Errichtung von Einzelgrabmalen sind nicht zulässig.

- 3) Die Bestimmung des Zeitpunktes der Beisetzung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung erfolgt ohne die Teilnahme von Angehörigen. Eine Bekanntgabe des Beisetzungstermins findet nicht statt.

6. Nach § 16 a wird folgender neuer § 16 b eingefügt:

„§ 16 b Baumgrabstätten

1) Baumbestattungen von Ascheurnen sind an von der Friedhofsverwaltung hierfür besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Sie können als Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum oder als Urnenwahlgrabstätte an einem Einzelbaum oder Partnerbaum erworben werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

2) An einem Gemeinschaftsbaum wird erst im Todesfalle die Aschegrabstätte für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben.

3) An einem Partnerbaum können zwei Urnen und an einem Einzelbaum bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist bereits zu Lebzeiten möglich. An einem Partnerbaum kann das Nutzungsrecht nur für beide Grabstellen gemeinsam erworben werden.

4) An einem Gemeinschaftsbaum wird eine Kunststofftafel mit den Vor- und Familiennamen der dort Bestatteten angebracht. Die Tafel wird durch die Friedhofsverwaltung hergestellt und befestigt, sobald die letzte Beisetzung vorgenommen worden ist. Bei Erstattung der Herstellungskosten durch an dem Baum nach § 9 Bestattungsgesetz Verantwortliche kann die Tafel auch zu einem früheren Zeitpunkt mit den Namen der bis dahin Bestatteten angebracht werden. Sie wird nach vollständiger Belegung durch eine Tafel mit allen Namen ersetzt.

5) An Einzel- und Partnerbäumen kennzeichnet zunächst eine durch die Friedhofsverwaltung nach der Beisetzung hergestellte und verlegte Holz-Baumscheibe mit eingraviertem Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum die Urnenbeisetzung. Die endgültige Gestaltung der Grabstätte erfolgt durch die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung; sie muss sich in den natürlichen Rahmen des Baumgrabfeldes einfügen. Genehmigungsfähig sind stehende Grabmale oder Kissensteine mit einer maximalen Grundfläche von 0,60 m x 0,30 m. Der genaue Standort ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

6) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sowie jeder weitere Grabschmuck sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.“

7) Sollte der Baum während der Dauer des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz
Prof. Dr. Hofmann-Göttig
(Oberbürgermeister)